Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1886

29. 07. 82

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

A. Zielsetzung

Mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 ist die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte durch die Einführung einer amtlichen Bescheinigung als Zulässigkeitsvoraussetzung auf ein Dienstverhältnis beschränkt worden. Es zeigt sich bereits jetzt, daß von dieser Maßnahme ungünstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in Wirtschaftsbereichen, die in großem Umfang auf Aushilfskräfte angewiesen sind, ausgehen. Abgesehen von dem unvertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der den Gemeinden im Zusammenhang mit der Ausstellung der Pauschalierungsbescheinigung aufgebürdet worden ist, wird die damit angestrebte Beseitigung ungerechtfertigter Progressionsvorteile selbst im Bereich der Arbeitnehmer, die mehrere Teilzeitbeschäftigungen nebeneinander ausüben, nur unvollständig erreicht. Dieses Ergebnis rechtfertigt nicht die damit verbundene, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen unerträgliche weitere Bürokratisierung des Besteuerungsverfahrens.

B. Lösung

Auf die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte wird verzichtet.

C. Alternativen

Zur Abschwächung ungerechtfertigter Progressionsvorteile könnten die Pauschsteuersätze von 10 auf 15 v. H. bzw. für land- und forstwirtschaftliche Aushilfskräfte von 2 auf 3 v. H. erhöht werden.

D. Kosten

Zur Einschränkung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte im 2. Haushaltsstrukturgesetz wurden mangels entsprechender statistischer Unterlagen keine finanziellen Auswirkungen angegeben. Aus dem gleichen Grund können auch die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung dieser Einschränkung nicht beziffert werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Lo 24/82

Bonn, den 29. Juli 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 511. Sitzung am 30. April 1982 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Matthöfer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die Worte „wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt." werden gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die Worte „wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt." werden gestrichen.
   c) Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
2. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „die in § 40 a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung" und der nachfolgende Beistrich gestrichen.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die Einführung einer amtlichen Bescheinigung mit materiellrechtlicher Wirkung über die im Einzelfall zulässige Lohnsteuerpauschalierung ist mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz die Möglichkeit der pauschalen Erhebung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte auf ein Dienstverhältnis beschränkt worden. Ziel dieser Maßnahme war es, ungerechtfertigte Progressionsvorteile durch mehrere nebeneinander ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen zu beseitigen. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme ungünstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation zahlreicher Wirtschaftsbereiche habe. Diese Befürchtungen bestätigen sich bereits jetzt, wie aufschlußreiche Stellungnahmen aus den betroffenen Wirtschaftsbereichen (Zeitungsvertrieb, Fremdenverkehr, Hotel- und Gaststättengewerbe, Land- und Forstwirtschaft) zeigen. Zudem enthält das Bescheinigungsverfahren Mängel; in der Praxis kann damit Mißbräuchen nicht entscheidend begegnet werden. Die bestehende Regelung verhindert außerdem gerade in den Fällen, in denen eine einfache Lohnsteuererhebung besonders geboten wäre, die Lohnsteuerpauschalierung. Dies wird besonders deutlich bei sofort erforderlichen Beschäftigungen zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt, da die hierbei beschäftigten Arbeitnehmer häufig nicht in der Lage sind, die amtliche Bescheinigung bis zur Lohnzahlung beizubringen. Zu erwähnen sind hier die stundenweise beschäftigten Arbeitskräfte für Be- und Entladearbeiten beim Gütertransport, die Statisten, die bei Fernsehproduktionen kurzfristig engagiert werden oder die nicht seßhaften Gelegenheitsarbeiter. Schwierigkeiten ergeben sich durch die Besonderheit der Arbeiten auch im landwirtschaftlichen Bereich, wo kurzfristig Erntehelfer benötigt werden. Es ist zu befürchten, daß hier durch das Bescheinigungsverfahren die benötigten Saison- und Aushilfskräfte nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen. Die Neuregelung führt weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Zustellung von Tageszeitungen, da die Zeitungsausträger in der Regel für mehrere Zeitungsverlage tätig sind.

Die Vorschrift des § 40 a EStG über die Lohnsteuerpauschalierung bei Teilzeitbeschäftigten soll dem Arbeitgeber die Vornahme des Lohnsteuerabzugs erleichtern. Kommt eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a EStG nicht in Betracht, ist der Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Vorschriften vorzunehmen. Der Arbeitgeber hat danach, wenn ihm keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, den Steuerabzug generell nach Steuerklasse VI vorzunehmen. Er muß ferner am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Lohnsteuerbescheinigung erteilen und einen Lohnzettel für das Finanzamt fertigen. Da in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung regelmäßig die Zahlung eines Nettolohns vereinbart wird, muß außerdem für die Ermittlung der Lohnsteuer in einem komplizierten Verfahren eine Umrechnung des Nettolohns auf einen Bruttolohn vorgenommen werden.

Progressionsvorteile, die mit dem Bescheinigungsverfahren beseitigt werden sollten, entstehen bei der Lohnsteuerpauschalierung nicht nur durch mehrere nebeneinander ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen, sondern auch in den Fällen, in denen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Die Einschränkung der Lohnsteuerpauschalierung nur zur Vermeidung des Progressionsvorteils in einem Teilbereich rechtfertigt nicht den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und die Komplizierung der Lohnsteuererhebung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Wirtschaftsbereichen, in denen anerkannterweise ein besonderes Bedürfnis an der Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

Um drohenden Schaden aus der bestehenden gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Beschäftigungssituation in den betroffenen Wirtschaftsbereichen zu vermeiden, wird auf die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte verzichtet, und die vor dem Haushaltsstrukturgesetz geltende Rechtslage wiederhergestellt. Damit wird gleichzeitig ein gewisser Anreiz zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für nicht lediglich kurzfristige Tätigkeiten ausgeübt.

Um die bürokratischen Erschwernisse in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes und diesem Gesetz so gering wie möglich zu halten, ist beabsichtigt, die bis März 1982 im Verwaltungswege getroffene Übergangsregelung zu verlängern.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 40 a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 40 a Abs. 1 EStG)

Bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, wird auf die Vorlage einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung verzichtet.

Zu Buchstabe b (§ 40 a Abs. 2 EStG)

Auf die Vorlage einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung wird auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verzichtet.

Zu Buchstabe c (§ 40 a Abs. 5 und 6 EStG)

Die Streichung folgt aus der Änderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 2 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Die Streichung folgt aus der Änderung des § 40 a EStG (Hinweis auf Nummer 1).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Damit fällt das Bescheinigungsverfahren rückwirkend zum 1. Januar 1982 weg (vgl. § 52 Abs. 1 EStG).

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates, der auf die bloße Wiederherstellung der bis 1981 geltenden Rechtslage zielt, nicht zu. Andererseits verkennt sie nicht die Schwierigkeiten, die sich in einzelnen Bereichen aus dem Bescheinigungsverfahren ergeben können. Sie ist deshalb bereit, Lösungen mitzutragen, die die Probleme in der Praxis verringern, wenn zugleich auch der für die Einführung des Bescheinigungsverfahrens maßgeblichen Zielsetzung Rechnung getragen wird.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333